

**Änderung
der Ordnung über die Durchführung
des hochschuleigenen
Auswahlverfahrens zur Vergabe von
Studienplätzen im Modellstudiengang
Humanmedizin durch die Carl von
Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 14.08.2014

Der Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat in der Sitzung vom 05.02.2014 die folgende Änderung der „Ordnung über die Durchführung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen im Modellstudiengang Humanmedizin durch die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg“ vom 13.06.2013 (AM 2/2013, S. 134 ff.) beschlossen (§§ 44 Abs. 1 S. 2, 72 Abs. 13 S. 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007/Nds. GVBl. S. 69, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012/Nds. GVBl. S. 591, in Verbindung mit § 8 Abs. 2 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998/Nds. GVBl. Nr. 3/1998 S. 51, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.06.2011/Nds. GVBl. S. 202, und §§ 3 Abs. 6 Satz 7, Abs. 9 Satz 4, 10 Abs. 7 Satz 1, der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung vom 21.05.2008/Nds. GVBl. S. 181, zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.07.2012/Nds. GVBl. Nr. 14/2012 S. 216 - VORIS 22220). Sie ist vom Präsidium gemäß § 44 Abs. 1 S. 3 NHG genehmigt worden.

Abschnitt I

1. Nach § 3 Abs. 2 S. 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt nicht, wenn die Hochschulzugangsberechtigung durch eine berufliche Vorbildung i.S.v. § 18 Abs. 4 NHG erworben wurde.“

2. § 6 Abs. 4 Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Beobachterinnen und Beobachter stammen aus der Gruppe des hauptamtlichen wissenschaftlichen Personals der Universität Oldenburg oder aus der Gruppe der approbierten Ärzte der Kooperations- und Lehrkrankenhäuser sowie aus den Hospitationspraxen und werden vom der Studiendekanin oder dem Studiendekan der Fakultät für Medizin und Gesundheitswissenschaften für ein Auswahlverfahren bestellt.“

3. § 7 Abs. 1 S. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Hierfür werden alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber aufgrund ihrer gemäß Anlage 2 in Punkten bewerteten Durchschnittsnote, der Gesamtbewertung der besonderen Eignung gemäß § 6 Abs. 5, der TMS-Gesamtnote und einer etwaigen Berufsausbildung in einem medizinnahen Beruf gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 (Anlage 1) von der Konferenz oder den Konferenzen der Auswahlkommissionen in eine Rangfolge gebracht.“
4. § 7 Abs. 1 S. 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Punkte aus den beiden Auswahlkriterien werden dabei wie folgt gewichtet:
- a) Durchschnittsnote der HZB: 51 %
 - b) Besondere Eignung: 32 %
 - c) TMS-Gesamtnote: 8,5 %
 - d) Berufsausbildung in einem medizinnahen Beruf gemäß Anlage 1 (wird mit 15 Punkten bewertet): 8,5 %
- und anschließend zu einer Gesamtpunktzahl addiert.“
5. Anlage 1 der Ordnung wird um die Berufsausbildung zum Notfallsanitäter ergänzt.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.